

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der GREEN & IBEX GmbH und der
GREEN & IBEX
Managementberatung GmbH**
(im folgenden GREEN & IBEX genannt)

Stand: November 2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen	- 1 -
§ 1 Geltungsbereich	- 3 -
§ 2 Durchführung der Dienstleistungen	- 3 -
§ 3 Umgang mit dem GREEN & IBEX Qualitätsmanagementhandbuch ...	- 4 -
§ 4 Aufklärung und Mitwirkung des Auftraggebers	- 5 -
§ 5 Absage und Verschiebung von Terminen	- 5 -
§ 6 Haftung des Auftragnehmers.....	- 6 -
§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz	- 6 -
§ 8 Abwerbung von Mitarbeitern.....	- 7 -
§ 9 Gerichtsstand	- 7 -

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Beratungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge der GREEN & IBEX (Auftragnehmer) und gelten als Vertragsbestandteil, soweit sich aus den schriftlichen Vertragsvereinbarungen der Parteien nichts anderes ergibt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch die GREEN & IBEX nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Durchführung der Dienstleistungen

1. Die GREEN & IBEX verpflichtet sich, zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Sollte aus betrieblichen oder krankheitsbedingten Gründen der vorher benannte Mitarbeiter die Dienstleistung nicht erbringen können, wird dieser durch einen anderen qualifizierten Mitarbeiter ersetzt. Dieser Ersatz wird dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.
2. Die GREEN & IBEX ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Dritte hinzuzuziehen. Kann GREEN & IBEX vor Einschaltung eines Unterauftragnehmers erkennen, dass gewichtige Belange des Auftraggebers betroffen sind, so wird sich die GREEN & IBEX mit dem Auftraggeber abstimmen.
3. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer der GREEN & IBEX unterstehen ausschließlich dem Weisungsrecht der GREEN & IBEX. Der Auftraggeber wird keine Handlungen vornehmen bzw. veranlassen, die eine arbeitsrechtlich unzulässige Eingliederung von Mitarbeitern der GREEN & IBEX in seinen Betrieb zur Folge hätten. Die GREEN & IBEX wird dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die der GREEN & IBEX bekannt gegebenen betrieblichen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers befolgen.
4. Termine und Zeitangaben, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, dienen – soweit sich aus dem Vertrag nicht eindeutig etwas anderes ergibt – nur Planungszwecken und sind somit nicht rechtlich verbindlich.

§ 3 Umgang mit dem GREEN & IBEX Qualitätsmanagementhandbuch

Für den Umgang mit der von der GREEN & IBEX gelieferten Software bzw. den Dateien des GREEN & IBEX Qualitätsmanagementhandbuches gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei Lieferung der Software und Daten wird dem Auftraggeber die nicht übertragbare Befugnis eingeräumt, die Software und Daten auf den eigenen Rechnern zu nutzen.
2. Der Kunde ist berechtigt, zu Sicherheitszwecken eine Kopie zu erstellen.
3. Es ist untersagt, die Software und Daten sowie die zugehörigen Dokumentationen zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu vermieten, Dritten Unterlizenzen hierzu einzuräumen oder diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit hierzu keine schriftliche Genehmigung der GREEN & IBEX vorliegt.
4. Die Urheberrechte für das Handbuch verbleiben bei der GREEN & IBEX.
5. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich für den Bereich gestattet, für den sie lizenziert wurden.
6. Die Inhalte des Handbuches stellen Beispielinhalte dar. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Inhalte geltenden oder zukünftigen gesetzlichen oder anderen relevanten Bestimmungen (beispielsweise KV-Anforderungen, Arbeitsgesetzen, Verordnungen usw.) entsprechen. Es ist Aufgabe des Kunden, alle Inhalte vor Freigabe und Nutzung im Qualitätsmanagementsystem auf geltende Anforderungen zu überprüfen. Zudem wird die Haftung für Nutzungsfolgen oder Nichtnutzung des QMH ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der GREEN & IBEX beruhen.
7. Während der Projektlaufzeit erhält der Auftraggeber Zugriff auf in anderen Projekten entwickelte Verfahren, Dokumente usw. Dafür gibt der Auftraggeber sein Einverständnis, dass im Projekt entwickelte Verfahren, Inhalte usw. von GREEN & IBEX unter Wahrung von Betriebsgeheimnissen auch an andere Kunden weitergegeben werden können.

§ 4 Aufklärung und Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird der GREEN & IBEX sämtliche Informationen, derer GREEN & IBEX zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags bedarf, rechtzeitig zur Verfügung stellen. Er wird GREEN & IBEX unverzüglich über alle ihm bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen informieren, die geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beeinflussen.
2. Bei Seminaren und Schulungen in den Räumen des Auftraggebers ist dieser zu einer ordnungsgemäßen Bewirtung sowie zur Bereitstellung der benötigten Gegenstände – z.B. Metaplanwände, Flipchart, Verlängerungskabel, Beamer – verpflichtet. Zudem sind Räume in ordnungsgemäßen Zustand – inklusive akzeptabler Ausstattung – bereit zu stellen. Bei unzumutbaren Schulungsbedingungen ist die GREEN & IBEX berechtigt, die Veranstaltung auf Kosten des Auftraggebers abzuberechnen.

§ 5 Absage und Verschiebung von Terminen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den im Vertrag festgelegten Leistungsumfang in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme behält sich GREEN & IBEX vor, eine Berechnung vorzunehmen.
2. Bei einer Stornierung oder Verschiebung von Terminen durch den Auftraggeber werden durch die GREEN & IBEX folgende Kosten erhoben:
 1. Absage 30 bis 15 Tage vor dem Termin: 25 % der vereinbarten Nettovergütung (i.d.R. Tagessatz)
 2. Absage 14 bis 8 Tage vor dem Termin: 50 % der vereinbarten Nettovergütung (i.d.R. Tagessatz)
 3. Absage 7 bis 1 Tage vor dem Termin: 75 % der vereinbarten Nettovergütung (i.d.R. Tagessatz)
 4. Absage am Tag des Termins: 100 % der vereinbarten Nettovergütung (i.d.R. Tagessatz).
3. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis unbenommen, dass nur ein geringer oder kein Schaden entstanden ist.
4. Hat die GREEN & IBEX eine Terminabsage zu vertreten, ist sie verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Mitteilung darüber zu machen und innerhalb von 7 Tagen einen Ersatztermin vorzuschlagen.
5. Die GREEN & IBEX behält sich das Recht vor, Veranstaltungstermine, zu denen sich zu wenige Teilnehmer angemeldet haben, abzusagen oder zu verschieben.

§ 6 Haftung des Auftragnehmers

Die GREEN & IBEX haftet hinsichtlich der erbrachten Beratungs- und Dienstleistungsangebote für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht jedoch bei Schäden, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

Für Schäden, die durch den Gebrauch von USB-Sticks oder ähnlicher externer Hardware verursacht werden, übernimmt die GREEN & IBEX keine Haftung.

Für Schäden, die durch die Installation des GREEN & IBEX Musterhandbuches oder von durch GREEN & IBEX empfohlener oder zur Verfügung gestellter Software entsteht, übernimmt die GREEN & IBEX keine Haftung.

Die GREEN & IBEX verfügt über eine funktionierende Anti-Viren-Software und prüft jede abgesendete E-Mail und deren Anhänge auf Viren. Trotzdem kann nicht garantiert werden, dass die zur Verfügung gestellte Soft- und Hardware virenfrei ist. Somit kann keine Haftung für Schäden übernommen werden, die aus Viren entstehen.

Die unter diesem Paragraphen genannten Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten der GREEN & IBEX beruhen.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer verpflichten sich, vertrauliche Daten - auch nach Vertragsbeendigung - nicht ohne vorherige Zustimmung des Dateninhabers an Dritte weiterzugeben.
2. Die Mitarbeiter der GREEN & IBEX sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet.
3. Soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, kann die GREEN & IBEX auch ohne Zustimmung des Auftraggebers gegenüber ihren Unterauftragnehmern vertrauliche Informationen offen legen. Auch ist die GREEN & IBEX zur Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen befugt.

§ 8 Abwerbung von Mitarbeitern

1. GREEN & IBEX wird während der Durchführung eines Auftrags sowie innerhalb von 6 Monaten nach dessen Beendigung nur dann Mitarbeiter der anderen Partei bzw. Unterauftragnehmer oder deren Mitarbeiter aktiv abwerben bzw. ihnen anbieten, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen wenn dies im Einverständnis mit dem Auftraggeber geschieht.
2. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, während der Laufzeit des Beratungsauftrages sowie für die Dauer von 6 Monaten nach seiner Beendigung von der GREEN & IBEX zur Erbringung der Beratungsleistung eingesetzte Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GREEN & IBEX zu beschäftigen. Als Beschäftigung gilt jede Tätigkeit, die der Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer für den Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar, z.B. über Dritte oder eine juristische Person, erbringt. Bei Zuwiderhandlung ist GREEN & IBEX berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. Die angemessene Höhe wird gerichtlich bestimmt.
3. Besteht der Verstoß in einer fortgesetzten Beschäftigung des Mitarbeiters bzw. Unterauftragnehmers, so gilt jeder angefangene Monat der Beschäftigung als erneuter Verstoß gegen diese Bestimmung.
4. Weitergehende Ansprüche der GREEN & IBEX bleiben unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der GREEN & IBEX, soweit die Parteien Kaufleute sind.